



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/019/2024

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP**      **Wahl Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung  
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien:

Landrat Dr. Stephan Meyer      geborenes Mitglied

**Vertreter**      **Stellvertreter**

Yvonne Reich      Michael Scholze

Detlef Lothar Renner      Roman Golombek

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

## **Begründung**

Verbandsmitglieder im Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz und die Große Kreisstadt Görlitz. Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes einen attraktiven Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu planen, zu organisieren und auszugestalten. Er ist Aufgabenträger für den schienengebundenen ÖPNV und arbeitet mit den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV bei der Ausgestaltung des ÖPNV im Nahverkehrsraum. Der Nahverkehrsplan wird fortgeschrieben

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung ergeben sich aus § 4 Abs. 1 ÖPNVG, §§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZG i. V. mit § 5 der aktuellen Satzung des Zweckverbandes vom 9. Juli 2004 (SächsABl. S. 898) die zuletzt durch Satzung 23. Juni 2022 (SächsABl. S. 2) geändert worden ist.

### **Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz- Niederschlesien § 5 Absätze 1-5**

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) **Die Landräte der Landkreise** und die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte des Verbandsgebietes **gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an.** Zusätzlich entsendet jedes Mitglied **zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.**
- (3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode gewählt. **Für jeden weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.** Im Falle der Verhinderung eines der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Landrates oder Oberbürgermeisters tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.
- (5) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft oder aus seinem Amt aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den ausscheidenden weiteren Vertreter beziehungsweise dessen ausscheidenden Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.